

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule
der Städte Dülmen und Haltern am See vom 19.06.2008

Zwischen

- 1) der Stadt Dülmen, vertreten durch den Bürgermeister Jan Dirk Püttmann,
Markt 1 - 3, 48249 Dülmen

und

- 2) der Stadt Haltern am See, vertreten durch den Bürgermeister Bodo Klimpel,
Dr.-Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See

nachfolgend Beteiligte genannt,

wird aufgrund der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes NRW vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung und den entsprechenden Beschlüssen

der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen
des Rates der Stadt Haltern am See

vom 19.06.2008
vom 11.06.2008

die folgende öffentlich-rechtliche-Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Wahrnehmung der Aufgaben der Musikschule

Entsprechend der in der Schulordnung für die Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See niedergelegten Zielsetzung nimmt die Stadt Dülmen für sich sowie im Rahmen einer Aufgabendelegation nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) für die Stadt Haltern am See die Aufgaben einer kommunalen Musikschule wahr.

§ 2

Name – Träger – Sitz

1. Die Musikschule trägt den Namen „Städtische Musikschule Dülmen und Haltern am See“ (nachfolgend: Musikschule). Für Veranstaltungen auf dem Gebiet der jeweiligen Stadt kann auch der Name „Musikschule (Name der Stadt)“ verwandt werden.
2. Träger der Musikschule ist die Stadt Dülmen. Die Musikschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW.
3. Sitz der Leitung der Musikschule ist Haltern am See.
4. Die Musikschule hat Geschäftsstellen in Dülmen und Haltern am See.

§ 3

Ortsrechtliche Bestimmungen

1. Die Stadt Dülmen wird von der Stadt Haltern am See ermächtigt, die ortsrechtlichen Bestimmungen zum Betrieb der Musikschule im Benehmen mit der Stadt Haltern am See zu erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten.

2. Die Stadt Dülmen erlässt im Benehmen mit der Stadt Haltern am See rechtzeitig zur Aufnahme des Betriebs der Musikschule eine Schulordnung, eine Schulgeldordnung und ein Statut für den Musikschulbeirat.

§ 4

Zuständigkeit und Mitwirkung

1. Die Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Musikschule werden in den ortsrechtlichen Bestimmungen für den Betrieb der Musikschule im einzelnen festgelegt.
2. Zur Gewährleistung der Mitwirkung im Sinne eines gedeihlichen Musikschulbetriebs in beiden Städten bilden die Beteiligten einen gemeinsamen Musikschulausschuss. Der Musikschulausschuss besteht aus:

3 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Dülmen

3 stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Stadt Haltern am See

Die Vertreter der Beteiligten sowie für den Fall ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter werden von den Beteiligten persönlich benannt. Sie müssen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Rates der Beteiligten sein. Außerdem können die Bürgermeister oder von ihnen beauftragte Vertreter an den Sitzungen des Musikschulausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Der Musikschulausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in Angelegenheiten der Musikschule
 - b) Mitwirkung bei der Einrichtung von pädagogischen Stellen und Verwaltungsstellen (Stellenplan)
 - c) Mitwirkung bei der Besetzung der Stelle der Musikschulleitung
 - d) Mitwirkung bei der Bestellung der Fachleitungen
 - e) Mitwirkung zum Erlass bzw. zur Änderung von ortsrechtlichen Bestimmungen zum Betrieb der Musikschule und sonstigen grundsätzlichen Regelungen (z.B. Angebotsstruktur, Budget)
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen entscheidet im Benehmen mit dem Rat der Stadt Haltern am See über alle Angelegenheiten der Musikschule, in den Fällen des Absatzes 3 Buchst. e) auf Empfehlung des Musikschulausschusses. Es gilt die Zuständigkeitsordnung der Stadt Dülmen. In Personalangelegenheiten auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See wird der Bürgermeister der Stadt Haltern am See konsultiert.
5. Der Musikschulausschuss wird von der Musikschulleiterin/dem Musikschulleiter über alle geplanten grundlegenden Veränderungen im Bereich des Personals, des Unterrichts, der Organisation und des Schulgeldes rechtzeitig informiert.
6. Die von den Beteiligten in den Musikschulausschuss entsandten Vertreter machen ihre Verdienstaufschlag- und Sitzungstagegeldentschädigungen gegenüber den jeweiligen Beteiligten nach den dortigen Regelungen geltend.

§ 5 Personal

Die zum Zeitpunkt der Übernahme der Trägerschaft der „Städt. Musikschule Dülmen und Haltern am See“ bei der Musikschule der Stadt Haltern am See beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben solche der Stadt Haltern am See, werden jedoch mit der Übernahme der Trägerschaft bei der Stadt Dülmen im Rahmen einer Personalgestellung gemäß § 4 Abs. 3 TVöD beschäftigt. Der in diesem Zusammenhang separat abzuschließende Personalgestellungsvertrag zwischen den Beteiligten regelt die aus Anlass der Übernahme der Trägerschaft entstehenden Veränderungen in den Beschäftigungsverhältnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Musikschule Dülmen und der Musikschule Haltern am See abschließend.

§ 6 Leitung der Musikschule

1. Die Musikschule wird durch eine hauptamtliche/hauptberufliche Fachkraft geleitet. Sie/Er ist dem Träger für die Arbeit der Musikschule verantwortlich und führt die Bezeichnung: Musikschulleiterin/Musikschulleiter.
2. Die Musikschulleiterin/Der Musikschulleiter der Musikschule ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der ortsrechtlichen Bestimmungen zum Betrieb der Musikschule sowie des Lehrplanes und für die Erfüllung der schulischen Aufgaben verantwortlich.
3. Die Musikschulleiterin/Der Musikschulleiter der Musikschule nimmt an den Sitzungen des Musikschulausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen eines Bürgermeisters der Beteiligten nimmt sie/er an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Rates sowie an anderen Ausschüssen, die sich mit Musikschulangelegenheiten befassen, teil.

§ 7 Ortsbezogenheit

Die Beteiligten vereinbaren, im Interesse der Fortentwicklung der Bildungsarbeit in beiden Städten gleichermaßen ein ortsbezogenes, vielfältiges öffentliches Angebot der Musikschule zu gestalten und vorzuhalten. Dafür werden die Beteiligten der Musikschule die für die Planung, Organisation und Durchführung von Musikschulveranstaltungen in Dülmen und Haltern am See notwendige organisatorische und verwaltungstechnische Unterstützung gewähren.

§ 8 Deckung des Sach- und Finanzbedarfs

1. Die Stadt Dülmen übernimmt die Aufgaben der Rechnungslegung und -führung.
2. Die für den Betrieb der Musikschule erforderlichen Räumlichkeiten für Leitung, Verwaltung und Musikschulveranstaltungen in Dülmen und Haltern am See werden von den jeweiligen Beteiligten der Musikschule zur Verfügung gestellt. Die dafür entstehenden Aufwendungen einschließlich der persönlichen und sachlichen Aufwendungen der Unterhaltung und Bewirtschaftung (mit Ausnahme der Betriebsaufwendungen für Leitung und Verwaltung) sind von den jeweiligen Beteiligten zu tragen und sind nicht umlagefähig.

3. Zu den umlagefähigen Aufwendungen zählen die Personal- und Personalnebenaufwendungen, Verwaltungssachaufwendungen, Aufwendungen für Veranstaltungen, Lehr- und Lernmittel, Reparaturen, Fortbildungsaufwendungen und Einrichtungs- und Betriebsaufwendungen für Leitung und Verwaltung. Hier nicht aufgeführte Aufwandsarten, die ihrer Natur nach dennoch umlagefähig sind, können auf Empfehlung des Musikschulausschusses ebenfalls auf die Beteiligten umgelegt werden.
4. Die Schulgelderträge, die Landeszuwendungen oder sonstige Erträge werden von den ermittelten umlagefähigen Aufwendungen abgesetzt.
5. Die umlagefähigen Aufwendungen, die sich aus dem Ergebnisplan der Stadt Dülmen ergeben, werden durch die Gesamtjahreswochenstunden der Musikschule zum Stichtag 1. Oktober des vorangegangenen Haushaltsjahres dividiert und mit der auf die jeweilige Beteiligte entfallende Anzahl der Jahreswochenstunden multipliziert (Defizitbeteiligung). Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Instrumente und musiktechnische Geräte) werden entsprechend behandelt (Finanzplan).
6. Die Stadt Haltern am See leistet auf die zu erwartende Defizitbeteiligung jeweils ein Zwölftel als Abschlagszahlung, die zum 01. eines jeden Monats fällig wird. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Haushaltsjahres auf der Grundlage der Ergebnisrechnung der Stadt Dülmen bis zum 30. April des Folgejahres. Darüber hinaus erstattet die Stadt Haltern am See der Stadt Dülmen nach § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 1 dieser Vereinbarung ihren Anteil für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Instrumente und musiktechnische Geräte) als Zuwendung im Jahr der Anschaffung (Finanzrechnung).

§ 9

Instrumente – Noten – Lernmittel etc.

1. Die für die ordnungsgemäße Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler erforderlichen Instrumente, Noten, Lernmittel etc. werden nach Inkrafttreten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus Mitteln der Musikschule finanziert und sind nach § 8 Abs. 3 und 5 dieser Vereinbarung umlagefähige Aufwendungen. Für den Erwerb von Vermögensgegenständen (Instrumente und musiktechnische Geräte) gilt dies entsprechend (vergleiche hierzu § 8 Abs. 5 und 6).
2. Die Beteiligten verpflichten sich, den in ihrem jeweiligen Eigentum vorhandenen Bestand an Instrumenten, Noten, Lernmittel etc. der Musikschule zur Verfügung zu stellen. Aufwendungen werden hierfür nicht geltend gemacht.
3. Die Musikschule berücksichtigt die Zweckbindung von Spenden oder Zuschüssen für die Anschaffung z.B. von Instrumenten bzw. für laufende Aktivitäten wie z.B. Stipendien und verpflichtet sich zur Berücksichtigung der Vorgaben von Spendern aus dem Gebiet der Stadt Dülmen und der Stadt Haltern am See.

§ 10

Übergangsregelungen

Bevor die in § 8 getroffenen Regelungen zur Deckung des Sach- und Finanzbedarfs für die Musikschule greifen, werden für einen Übergangszeitraum von einem Jahr die Budgets der Musikschulen jeweils noch getrennt geführt. Ein gemeinsames Budget wird erstmals zum Haushaltsjahr 2010 aufgestellt.

Für den Übergangszeitraum werden sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen incl. der umlagefähigen Aufwendungen der jeweiligen Beteiligten nach dem tatsächlichen Aufwand vor Ort abgerechnet.

§ 11 Kündigung

1. Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2009 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr nur zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Im Falle der Auflösung der Musikschule gehen die aus gemeinsam finanzierten Mitteln angeschafften Instrumente, Noten, Lernmittel und sonstigen Gebrauchsgegenstände nach dem Durchschnitt der in den maximal 10 vorangegangenen Jahren angewandten Quote zur Defizitbeteiligung nach § 8 Abs. 5 dieser Vereinbarung in das Eigentum der jeweiligen Beteiligten über. In diesem Sinne ist eine Aufteilung des für die gemeinsame Musikschule eingestellten Personals im Personalgestellungsvertrag im Detail zu regeln.
3. Im Streitfall entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Stadt Dülmen
Dülmen, den 04.12.2008

Für die Stadt Haltern am See
Haltern am See, den 04.12.2008

Püttmann
Bürgermeister

Klimpel
Bürgermeister

Krollzig
Erste Beigeordnete

Böing
Erster Beigeordneter